

Ordnungsbehördliche Verordnung

zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Gebiet der Stadt Bad Sulza (Plakatverordnung) vom 09. März 2006

Die Stadt Bad Sulza erlässt auf der Grundlage der §§ 27 ff. i.V.m. § 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der sachliche Geltungsbereich umfasst Plakate und Anschläge. Plakate und Anschläge sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Schilder, Plakate, Beschriftungen, Zeichen, Werbeausleger, Fahnen, Transparente, Bemalungen, Besprühungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Reklamekörper und plastische Darstellungen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung sowie die städtische Fußgänger- und Verkehrsleiteinrichtung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Bad Sulza.

§ 2 Plakatierungs- und Anschlagverbot

- (1) Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 1 Abs. (1) nur auf hierfür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen und Flächen sind Ausleger an Masten der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Forderungen und Dreieckaufsteller. Das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen bedarf der gebührenpflichtigen Erlaubnis. Die Größe der Plakate und Anschläge darf DIN A1 nicht überschreiten. Die Anzahl dieser ist je Erlaubnis auf insgesamt zehn Stück begrenzt.
- (2) Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören auch Fußgängerschutz- und Brückengeländer, Verkehrseinrichtungen und Elemente der Stadtmöblierung, Schaltanlagen der Stadtbeleuchtung, der Energieversorgungsunternehmen, Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Betriebe des öffentlichen Nahverkehrs.

- (3) Öffentliche Flächen umfassen auch öffentliche Grünflächen und Parkanlagen, Denkmale, Waldungen, Straßenbäume, Spiel- und Bolzplätze, Böschungen und Ufer der Ilm und des Kunstgrabens und anderer Gewässer.

§ 3 Wahlplakatierung und Wahlanschläge

- (1) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind, abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung bei der Stadtverwaltung Bad Sulza, Ordnungsamt, angezeigt werden.
- (2) Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass entfernt sein.
- (3) Bei Nichtbefolgung haftet die zuständige Partei, Wählergruppe bzw. der Kandidat.

§ 4 Beseitigungspflicht

- (1) Wer ohne Erlaubnis oder außerhalb der in §§ 2 und 3 genannten Anschlagstellen oder Flächen Plakate und Anschläge anbringt oder dazu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen nach §§ 2 und 3 hingewiesen wird.
- (3) Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, spätestens drei Tage nach Ablauf der Erlaubnis die Plakate und Anschläge zu entfernen.

§ 5 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung Plakate und/oder Anschläge zum Anbringen veranlasst oder diese ohne Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert oder nicht entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von zehn Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über gewerbliche Werbung im Gebiet der Stadt Bad Sulza Gebiet der Stadt Bad Sulza vom 22. Juni 1995, Stadtratsbeschluss 91-VII / 1995 außer Kraft.

Bad Sulza, den 09. März 2006

Stadt Bad Sulza



Johannes Hertwig
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren nach §§ 33 bis 35 OBG

- | | |
|---|-------------------------------|
| ○ Stadtratsbeschlussnummer: | 80-XII / 2006 vom: 09.02.2006 |
| ○ Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 24.02.2006 |
| ○ Bekanntmachung genehmigt: | ja |
| ○ Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | Ausgabetag: 09.03.2006 |
| | Jahrgang: 14 |
| | Nummer: 03 |